

Bericht vom 3. Mai 2022 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zuhanden der SGK-N

Art. 37a und Art. 45 Abs. 2 – Antrag der SGK-N zu Laboratorien: Auswirkungen auf die Kosten

1 Auftrag

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) hat an der Sitzung vom 8. April 2022 einen Antrag für einen Kurzbericht der Verwaltung betreffend den Kostenfolgen von Artikel 37a des Bundesgesetzes in der Krankenversicherung (KVG) in der Fassung gemäss Beschluss der SGK-N vom 7. April 2022 angenommen. Der Verwaltung wird der Auftrag gegeben für die Sitzung vom 19./20. Mai 2022 eine Einschätzung zu den Kosten für die Probenabholung durch die Laboratorien abzugeben. Der Bericht soll aufzeigen, wie gross der Anteil der Transportkosten an den Gesamtkosten der Analysen ist und wie sich Artikel 37a KVG auf diese Kosten auswirken könnte.

2 Vertragsfreiheit bei den Laboratorien, die keine Analysen der Grundversorgung für den Eigenbedarf durchführen

Am 7. April 2022 hat die SGK-N den Vorschlag ihrer Subkommission zur Vertragsfreiheit in Bezug auf die Privatlaboratorien angenommen (Art. 37a und Art. 45 Abs. 2 KVG). Der neue Artikel 37a KVG hält fest, dass die Privatlaboratorien einen Zusammenarbeitsvertrag mit den Versicherern abschliessen müssen, um zu Lasten der OKP abrechnen zu können. Allerdings muss ein Versicherer für alle seine Versicherten eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung mit Analysen gewährleisten. Ist dies nicht der Fall, muss der Kanton Massnahmen ergreifen (Art. 45 Abs. 2 KVG).

Damit die versicherte Person weiss, bei welchen Laboratorien die durchgeführten Analysen von ihrem Versicherer vergütet werden, sollen die Versicherer die Liste der Zusammenarbeitsverträge zugänglich machen (Art. 37a Abs. 2 KVG). Um die Versicherten davor zu schützen, dass sie Rechnungen aus der eigenen Tasche bezahlen müssen, wenn Analysen von Laboratorien durchgeführt werden, mit welchen kein Zusammenarbeitsvertrag besteht, werden die Leistungserbringer explizit verpflichtet, die Versicherten darüber aufzuklären, falls kein Zusammenarbeitsvertrag besteht. Falls der Leistungserbringer dieser Informationspflicht nicht nachkommt, haben er und das Laboratorium keinen Anspruch auf Vergütung der Leistungen nach KVG (Art. 37a Abs. 4 KVG).

Werden nun im Rahmen dieser Regelung zahlreiche Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen, so besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass eine Arztpraxis pro Tag verschiedene Proben Transporte auslöst. In diesem Zusammenhang hat die SGK-N die Verwaltung ersucht, eine Einschätzung zu den Kosten für die Probenabholung durch die Laboratorien abzugeben.

3 Kosten der Analysen

3.1 Kontext zur Vergütung von Laboranalysen

Der Tarif der Analysenliste (AL) beruht auf einer gesplitteten Vergütung. Die direkten Gesteungskosten der Analyse werden über den Tarif der entsprechenden Analysen-Position vergütet. Die allgemeinen Overheadkosten der Laboratorien hingegen werden über die Auftragstaxe (AL Pos.-Nr. 4700.00) mit 24 Franken pro Auftrag vergütet. In dieser Auftragstaxe sind die

Kosten für den Probentransport vom verordnenden Arzt oder von der verordnenden Ärztin zum Laboratorium eingerechnet. Die Verrechnung der Auftragstaxe der Laboratorien zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ist beschränkt auf einmal pro Tag und pro versicherte Person, sofern am jeweiligen Tag mindestens ein Auftrag zur Durchführung von Analysen erfolgt ist.

Auftrag	Analysen (Taxpunkte = TP)	Auftragsabwicklung	Total TP pro Auftrag	Anteil Auftragsabwicklung an Total TP
1	1718.10 Thyreotropin (TSH): 9.0 TP	4700.00 Auftragstaxe: 24.0 TP	33.0 TP	73%
2	1718.10 Thyreotropin (TSH): 9.0 TP 1314.00 Ferritin: 7.9 TP 1006.00 Vitamin D: 53.0 TP	4700.00 Auftragstaxe: 24.0 TP	93.9 TP	26%
3	1718.10 Thyreotropin (TSH): 9.0 TP 1314.00 Ferritin: 7.9 TP 1006.00 Vitamin D: 53.0 TP 1749.00 Vitamin B12 bzw. Cobalamin: 25.0 TP 1509.00 Kreatinin : 2.5 TP	4700.00 Auftragstaxe: 24.0 TP	121.4 TP	20%

Tabelle 1: Beispiele von Laboraufträgen zur Veranschaulichung des Anteils der Auftragsabwicklung an den Gesamtkosten

3.2 Kostenanteil des Probenverkehrs

Die Kosten für die Probenabholung einer bestimmten Analyse hängen wie unter Ziff. 3.1. dargelegt davon ab, wie viele weitere Analysen in diesem Auftrag und vom selben Leistungserbringer verordnet wurden. Folglich sind die Gesamtkosten einer Analyse von der Grösse des entsprechenden Auftrags (Anzahl Analysen) abhängig. Eine präzise Bestimmung des Anteils der Transportkosten an den Gesamtkosten ist deshalb nicht möglich. Die durchschnittlichen Kosten der Probenabholung pro Analyse können ins Verhältnis zum jeweiligen Analysentarif gesetzt werden, um eine grobe Einschätzung zur Bedeutung der Transportkosten anteilmässig an den Analysekosten abgeben zu können.

Für die Abholung der Proben werden im heutigen Tarifmodell pro Auftrag 3.72 Franken vergütet (Teil der Auftragsabwicklung). Durchschnittlich werden pro Auftrag 6.44 Analysen verordnet. Die durchschnittlichen Kosten für die Probenabholung pro Analyse betragen somit 0.58 Franken und der Anteil dieser Kosten am Tarif bei den fünf häufigsten Analysepositionen in Auftragslaboratorien zwischen 1.1 und 23.1 Prozent. Die nachfolgende Tabelle zeigt für diese Positionen die Anzahl durchgeführter Analysen im Jahr 2019 in der Schweiz, den Tarif, sowie den Kostenanteil der Probenabholung am Tarif.

Pos.-Nr.	Bezeichnung	Anzahl Analysen	Tarif (Fr.)	Anteil Probenabholung am Tarif (%)
1718.10	Thyreotropin (TSH)	2'064'835	9.0	6.4
1314.00	Ferritin	1'860'890	7.9	7.3
1006.00	Vitamin D	1'494'513	53.0	1.1
1749.00	Vitamin B12 bzw. Cobalamin	1'239'516	25.0	2.3
1509.00	Kreatinin	982'513	2.5	23.1

Tabelle 2: Anzahl Analysen im Jahr 2019, Tarif und Anteil Probenabholung am Tarif der fünf häufigsten Positionen in Auftragslaboratorien, Quelle: Tarifpool der SASIS AG

Es ist davon auszugehen, dass bei der Logistik in den Arztpraxen zusätzliche Kosten anfallen, wenn mehrere Laboratorien die Proben abholen. Diese Kosten sind im oben beschriebenen Tarifmodell nicht berücksichtigt, da die Logistikkosten der Ärzte nicht gemäss Analysenliste vergütet werden.

3.3 Kosten bei Abholung durch mehrere Laboratorien

Die Abholung der Proben von mehreren Laboratorien hat keinen direkten Einfluss auf die Kosten der OKP, da für die Auftragsabwicklung maximal 24 Franken pro Tag und pro versicherte Person vergütet wird. Wie sich die Abholung durch mehrere Laboratorien auf die Kosten der Laboratorien auswirkt, kann nicht beziffert werden und ist insbesondere von der geographischen Verteilung der jeweiligen Arztpraxen abhängig. Tendenziell fällt der Unterschied in städtischen Gebieten eher klein aus, während die Differenz in ländlichen Gebieten aufgrund der längeren Distanzen grösser ist. Die tiefer verhandelten Preise im Rahmen der Zusammenarbeitsverträge könnten dadurch teilweise oder vollständig von den zusätzlichen Logistikkosten absorbiert werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass – sofern sich Artikel 37a KVG in der Fassung gemäss Beschluss der SGK-N vom 7. April 2022 durchsetzt - im Rahmen der Neutarifizierung der AL (transAL-2) eine Erhöhung der Vergütung der Auftragsabwicklung gefordert wird.